

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 20. Februar

2001

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen und Pfarrer | 49 | Gemeindegatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen | 54 |
| Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten | 50 | Satzung für den Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen | 57 |
| Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche | 50 | „Zukunft mit Familien“; Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel | 58 |
| Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2001 | 52 | Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2001 | 59 |
| Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit | 53 | „Von Kommunikation bis Internet“ Neue Medienkurse des FFFZ | 60 |
| Fachausschuss „Krankenhausseelsorge“ des Kirchenkreises Bonn | 53 | Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten; Selbsthilfeprojekte für Kriegswitwen in Ruanda und im Kongo | 60 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung betreffend das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Walsum-Aldenrade und Walsum-Vierlinden vom 15. August 1966 | 54 | Urkunde über die Umgemeindung der Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause in die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Mitte | 60 |
| | | Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels | 61 |
| | | Personal- und sonstige Nachrichten | 61 |

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer

Nr. 36538 Az. 14-15-2-2

Düsseldorf, 3. Januar 2001

Auf Grund von § 8 der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993 (KABI. S. 306) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABI. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 28. Dezember 1993 (KABI. 1994 S. 24) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 30. November 1999 (KABI. 2000 S. 41) – wie folgt geändert:

I

Die Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1

| Besoldungsgruppe | Zu § 6 Abs. 1 und 2 | | | Zu § 6 Abs. 3 | |
|------------------|----------------------------------|--------|-----------------|----------------------------------|--------|
| | Verheiratete und Gleichgestellte | Ledige | Erhöhungsbetrag | Verheiratete und Gleichgestellte | Ledige |
| A 13 und A 14 | 1.731,03 | 865,52 | 452,51 | 519,31 | 173,10 |
| A 12 | 1.537,10 | 768,55 | 452,51 | 461,13 | 153,71 |

Stand: 1. Februar 2001

II

Die Anlage 1 gilt für Umzüge, die nach dem 31. Januar 2001 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten

Nr. 36537 Az. 14-13-3

Düsseldorf, 3. Januar 2001

Auf Grund von § 13 der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993 (KABl. S. 307) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 28. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 29) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 30. November 1999 (KABl. 2000 S. 41) – wie folgt geändert:

I

Die Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1

| Besoldungsgruppe | Zu § 10 Abs. 1 und 2 | | | Zu § 10 Abs. 3 | |
|------------------------------------|----------------------------------|----------|-----------------|----------------------------------|--------|
| | Verheiratete und Gleichgestellte | Ledige | Erhöhungsbetrag | Verheiratete und Gleichgestellte | Ledige |
| B 3–B 11 C 4 | 2.054,25 | 1.027,13 | 452,51 | 616,28 | 205,43 |
| B 1 u. B 2 A 13–A 16 C 1–C 3 | 1.731,03 | 865,52 | 452,51 | 519,31 | 173,10 |
| A 9–A 12 | 1.537,10 | 768,55 | 452,51 | 461,13 | 153,71 |
| A 1–A 8 | 1.450,90 | 725,45 | 452,51 | 435,28 | 145,10 |

Stand: 1. Februar 2001

II

Die Anlage 1 gilt für Umzüge, die nach dem 31. Januar 2001 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche

Nr. 10011 Az. 14-01-07

Düsseldorf, 15. Dezember 2000

Die Kirchenleitung hat am 15. Dezember 2000 Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche beschlossen, die wir hiermit bekannt geben.

A. Rechtslage

§ 41 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) regelt, dass Ehepartnerinnen von Pfarrern oder Ehepartner von Pfarrerinnen evangelisch sein sollen, aber einer christlichen Kirche angehören müssen. Dieser Absatz des PfdG enthält eine Öffnungsklausel, wonach das gliedkirchliche Recht bestimmen kann, dass im Einzelfall von diesem Erfordernis befreit werden kann.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat von der Öffnungsklausel in § 6 des Ausführungsgesetzes zum PfdG (AGPfdG) Gebrauch gemacht. § 6 des AGPfdG teilt die möglichen Ausnahmen von dem Erfordernis nach § 41 Abs. 2 PfdG in zwei Fallgruppen auf.

1. **§ 6 Abs. 1 AGPfdG:** Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche
Ist die künftige Ehepartnerin des Pfarrers oder der künftige Ehepartner der Pfarrerin nicht evangelisch, gehört sie oder er aber einer christlichen Kirche an, die in der Regel Mitglied der ACK ist, entscheidet das Landeskirchenamt über die Ausnahme.
2. **§ 6 Abs. 2 AGPfdG:** Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
Gehört die künftige Ehepartnerin oder der künftige Ehepartner nicht zu einer christlichen Kirche, kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kreissynodalvorstandes in besonders begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche befreien.

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland lässt es nach einer Änderung ab 23. Februar 1996 zu, dass auch Ehepaare, bei denen eine Partnerin oder ein Partner nicht der christlichen Kirche angehört, getraut werden können. Dadurch ist die Nutzung der Öffnungsklausel in § 41 Abs. 2 PfdG für Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 des AGPfdG überhaupt nur möglich.

Diese Regelungen des AGPfdG werden aufgrund von § 15 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes bei Vikarinnen und Vikaren und von § 5 Abs. 5 des Sonderdienstgesetzes bei Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst angewendet; sinngemäß finden sie auch Anwendung auf Theologiestudentinnen und Theologiestudenten.

B. Grundsätze für die Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche

I. Ausnahme von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche (A 1)

1. Voraussetzungen für die Aufnahme einer Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung in Frage kommt.

Das Landeskirchenamt hält im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens die Befreiung vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche nur beim Vorliegen folgender Grundvoraussetzungen für möglich:

- a) wenn der Pfarrdienst akzeptiert und unterstützt wird,
- b) wenn eine evangelische Trauung stattfindet,
- c) wenn die Kinder evangelisch erzogen werden.

Wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt, ist keine Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartner oder des Ehepartners zur evangelischen Kirche möglich.

2. Inhalte der Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung möglich ist.

In Gesprächen mit dem Paar, das eine Ausnahmeentscheidung nach diesen Grundsätzen wünscht, ist festzustellen, ob die evangelische Partnerin oder der evangelische Partner trotz ihrer/seiner konfessionsverschiedenen Ehe die ungehinderte Möglichkeit haben wird, nach ihrem/seinen (evtl. späteren) Ordinationsversprechen, die Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in einer evangelischen Gemeinde zu erfüllen.

3. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung nicht möglich ist
Ausnahmeentscheidungen sind nicht möglich, wenn die Bindung der nichtevangelischen Partnerin oder des nicht-

evangelischen Partners an ihre oder seine Konfession oder die ablehnende Haltung zu den dogmatischen und ethischen Grundsätzen der evangelischen Kirche Behinderungen des Dienstes der Amtsträgerin oder des Amtsträgers der evangelischen Kirche befürchten lassen muss.

II. Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (A 2)

1. Voraussetzungen für die Aufnahme einer Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung in Frage kommt

Die Kirchenleitung hält im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Befreiung vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche nur beim Vorliegen folgender Grundvoraussetzungen für möglich:

- a) wenn der Pfarrdienst akzeptiert und unterstützt wird,
- b) wenn eine evangelische Trauung stattfindet,
- c) wenn die Kinder evangelisch erzogen werden.

Wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt, ist keine Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners zur evangelischen Kirche möglich.

2. Inhalte der Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung möglich ist

In Gesprächen mit dem Paar, das eine Ausnahmeentscheidung nach diesen Grundsätzen wünscht, ist festzustellen, ob die evangelische Partnerin oder der evangelische Partner trotz ihrer/seiner glaubensverschiedenen Ehe die ungehinderte Möglichkeit haben wird, nach ihrem/seinen (evtl. späteren) Ordinationsversprechen, die Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in einer evangelischen Gemeinde zu erfüllen.

3. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung nicht möglich ist

Ausnahmeentscheidungen sind nicht möglich, wenn die Bindung der nichtevangelischen Partnerin oder des nichtevangelischen Partners an ihre oder seine Glaubensgemeinschaft oder die ablehnende Haltung zu den dogmatischen und ethischen Grundsätzen der evangelischen Kirche, Behinderungen des Dienstes der Amtsträgerin oder des Amtsträgers der evangelischen Kirche befürchten lassen muss.

III. Ausschluss einer Ausnahmeentscheidung

Eine Ausnahmeentscheidung ist ausgeschlossen, wenn die künftige Ehepartnerin oder der künftige Ehepartner

1. aus einer christlichen Kirche ausgetreten und seitdem konfessionslos geblieben ist
oder
2. einer Sekte angehört.

C. Zeitpunkte, zu denen eine Ausnahmeentscheidung erforderlich ist

Aus dem Ablauf der Ausbildung oder aus dem Dienstverhältnis können bei folgenden Situationen Entscheidungen über die Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Pfarrers oder des Ehepartners einer Pfarrerin

zur evangelischen Kirche zu treffen sein:

- Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden,
- im Laufe des Theologiestudiums,
- Berufung in den Vorbereitungsdienst und während des Vikariates,
- Berufung in den Probedienst und während des Probedienstes,
- Entscheidung über die Ordination,
- Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit,
- Vorschlag für die Besetzung von Pfarrstellen,
- Berufung in Pfarrstellen,
- Berufung in Sonderdienststellen während des Pfarrdienstes, des Sonderdienstes oder des Wartestandes
- im Ruhestand.

Während des Verlaufes eines Ausbildungsabschnittes soll im Vordergrund stehen, dass die Fortsetzung und der Abschluss der Ausbildung ermöglicht werden.

D. Verfahren

1. Die betroffenen Theologinnen und Theologen haben spätestens drei Monate vor Eheschließung diese dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
2. Gehört die Ehepartnerin eines Pfarrers oder der Ehepartner einer Pfarrerin zu einer christlichen Kirche, entscheidet über die Ausnahme das Landeskirchenamt. Zur Vorbereitung der Entscheidung führt die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent ein Gespräch mit dem Paar und unterrichtet das Landeskirchenamt.
3. In allen anderen Fällen wird die Entscheidung von der Kirchenleitung getroffen. Das Landeskirchenamt bereitet die Entscheidung vor, in dem es die den obigen Grundsätzen entsprechenden Klärungen herbeiführt und der Kirchenleitung einen begründeten Beschlussvorschlag vorlegt.
Das Landeskirchenamt führt mit dem Paar die erforderlichen Gespräche. Gleichzeitig wird die Stellungnahme des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des zuständigen Kreissynodalvorstandes angefordert.
Bei Landespfarrerinnen und Landespfarrern ist ggf. die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten des Kirchenkreises einzuholen, in dem der Dienst versehen wird.

Zuständig hierfür sind:

- bei Pfarrern und Pfarrerinnen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie deren Einrichtungen das örtliche Dezernat des Landeskirchenamtes,
- bei Pfarrern und Pfarrerinnen im landeskirchlichen Dienst die zuständige Abteilungsbesprechung des Landeskirchenamtes,
- bei Theologiestudierenden, Vikarinnen und Vikaren, Pfarrern und Pfarrerinnen im Probedienst, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst das zuständige Fachdezernat des Landeskirchenamtes.

E. Bisherige Grundsätze

Die bisherigen Grundsätze vom 29. Mai 1998, die im Kirchlichen Amtsblatt 1998 Seite 232 veröffentlicht wurden, werden hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
– Die Kirchenleitung –

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2001

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 7. Oktober 2000 festgestellten und von der Landessynode am 11. Januar 2001 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2001 bekannt:

Nr. 1587 Az. VI/14-1-2

Düsseldorf, 25. Januar 2001

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2001

Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben

| Einzelplan | Haushalt Zentrale Dienste | | Haushalt Kanzlei Präses | | Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologen und Kirchenbeamten | | Haushalt Abteilung 2 Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Innerkirchliche Dienste | |
|--|---------------------------|----------------------|-------------------------|----------------------|--|----------------------|--|----------------------|
| | Einnahmen DM | Ausgaben DM | Einnahmen DM | Ausgaben DM | Einnahmen DM | Ausgaben DM | Einnahmen DM | Ausgaben DM |
| EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 19.875.800,00 | 35.923.986,00 | 129.800,00 | 2.054.278,00 |
| EP 1 Besondere kirchliche Dienste | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 527.889,00 | 0,00 | 117.500,00 | 290.800,00 | 9.639.950,00 |
| EP 2 Kirchliche Sozialarbeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.000,00 | 985.000,00 |
| EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.600,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 4 Öffentlichkeitsarbeit | 0,00 | 0,00 | 600,00 | 10.301.107,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft | 17.700,00 | 1.938.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.166.480,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 6 unbesetzt | - | - | - | - | - | - | - | - |
| EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz | 5.008.100,00 | 28.766.950,00 | 9.250,00 | 3.495.600,00 | 0,00 | 10.000,00 | 0,00 | 14.000,00 |
| EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen | 3.997.300,00 | 3.997.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 25.679.450,00 | 0,00 | 14.314.746,00 | 0,00 | 27.584.266,00 | 10.238.500,00 | 12.270.628,00 | 0,00 |
| Gesamtplan | 34.702.550,00 | 34.702.550,00 | 14.324.596,00 | 14.324.596,00 | 47.460.066,00 | 47.460.066,00 | 12.693.228,00 | 12.693.228,00 |

| Einzelplan | Haushalt Abteilung 3 Ökumene – Mission – Religionen | | Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung | | Haushalt Abteilung 5 Kirchenrecht und Grundsatzfragen | | Haushalt Abteilung 6 Finanzen + Vermögen; Diakonie; Gesellschaftliche Verantwortung | |
|--|---|---------------------|---|----------------------|---|---------------------|--|-----------------------|
| | Einnahmen DM | Ausgaben DM | Einnahmen DM | Ausgaben DM | Einnahmen DM | Ausgaben DM | Einnahmen DM | Ausgaben DM |
| EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste | 0,00 | 1.365,00 | 1.275.000,00 | 5.619.080,00 | 150.700,00 | 1.290.478,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 1 Besondere kirchliche Dienste | 72.000,00 | 1.940.255,00 | 210.198,00 | 3.608.570,00 | 0,00 | 4.000,00 | 132.000,00 | 635.890,00 |
| EP 2 Kirchliche Sozialarbeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 431.557,00 | 9.154.801,00 |
| EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission | 45.900,00 | 7.570.595,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 760.000,00 |
| EP 4 Öffentlichkeitsarbeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft | 0,00 | 303.070,00 | 272.120,00 | 16.798.247,00 | 0,00 | 75.500,00 | 0,00 | 3.820.799,00 |
| EP 6 unbesetzt | - | - | - | - | - | - | - | - |
| EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz | 0,00 | 10.000,00 | 0,00 | 14.720,00 | 152.850,00 | 1.189.176,00 | 847.700,00 | 865.700,00 |
| EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.008.600,00 | 6.000.000,00 |
| EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 9.707.385,00 | 0,00 | 24.283.299,00 | 0,00 | 2.255.604,00 | 0,00 | 118.899.211,00 | 109.081.878,00 |
| Gesamtplan | 9.825.285,00 | 9.825.285,00 | 26.040.617,00 | 26.040.617,00 | 2.559.154,00 | 2.559.154,00 | 130.319.068,00 | 130.319.068,00 |

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2001

| Einzelplan | Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben | | Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung | | Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKIR | |
|--|---|-----------------------|--|-----------------------|---|----------------------|
| | Einnahmen DM | Ausgaben DM | Einnahmen DM | Ausgaben DM | Einnahmen DM | Ausgaben DM |
| EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste | 0,00 | 0,00 | 50.053.589,00 | 332.299.600,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 1 Besondere kirchliche Dienste | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 2 Kirchliche Sozialarbeit | 0,00 | 4.817.370,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission | 13.000.000,00 | 27.460.456,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 4 Öffentlichkeitsarbeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft | 0,00 | 1.200.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 6 unbesetzt | - | - | - | - | - | - |
| EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz | 0,00 | 1.250.000,00 | 68.676,00 | 2.123.600,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 108.150.885,00 | 86.423.059,00 | 284.785.935,00 | 485.000,00 | 60.067.683,00 | 60.067.683,00 |
| Gesamtplan | 121.150.885,00 | 121.150.885,00 | 334.908.200,00 | 334.908.200,00 | 60.067.683,00 | 60.067.683,00 |

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahme und Ausgabe mit **137.346.424,00 DM** ab.

Die Haushaltspläne können in der Zeit vom 5. bis 9. März 2001 im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus eingesehen werden. Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 37211 Az.: VI / 12-7-9-1-1 Düsseldorf, 11. Januar 2001

Gemäß Teil A Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 1994, S. 357) werden für das Jahr 2001 folgende Antragstermine festgelegt:

1. Termin: Freitag, 2. März 2001
2. Termin: Freitag, 28. September 2001

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendenturen, dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Fachausschuss „Krankenhausseelsorge“ des Kirchenkreises Bonn

Aufgrund von Artikel 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Bonn folgende Satzung für den Fachausschuss „Krankenhausseelsorge“ (im folgenden Fachausschuss) beschlossen:

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Krankenhausseelsorge. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Bonn verantwortlich.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 2

Zusammensetzung des Fachausschusses

Die Kreissynode wählt die Mitglieder des Fachausschusses. Dem Fachausschuss sollen angehören

- ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes Bonn,
- zwei Mitglieder der Kreissynode,
- zwei Krankenhausseelsorger/Krankenhausseelsorgerinnen,
- zwei fachkundige zum Presbyteramt berechnigte Gemeindeglieder.

§ 3

Aufgaben des Fachausschusses

1. Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Umsetzung von Beschlüssen der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes die Krankenhausseelsorge betreffend
 - b) Anträge an und Berichte für die Kreissynode
 - c) Erarbeitung von Vorlagen für den Kreissynodalvorstand und Bearbeitung von Vorlagen des Kreissynodalvorstandes
 - d) Vorschlag zur Ausgestaltung des Haushaltsplans/der Haushaltspläne die Krankenhausseelsorge betreffend zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand/die Kreissynode
 - e) Ständige begleitende Beobachtung des Arbeitsfeldes
 - f) Beratung der Kreissynode bei der Errichtung von Pfarrstellen (soweit im Rahmen des „Bonner Modells“ nicht anders vorgesehen) und Erarbeitung eines Stellenplans
 - g) Beratung des Kreissynodalvorstandes bei Besetzungsfragen von Krankenhausseelsorgestellen
 - h) Beratung der Presbyterien bei Besetzungsfragen von Krankenhausseelsorgestellen und sonstigen die Krankenhausseelsorge betreffenden Angelegenheiten
 - i) Konzepterarbeitung für die Regelung der Seelsorge in den Bonner Krankenhäusern
 - j) Regelung von Refinanzierungsfragen
 - k) Kontakten zu entsprechenden Organen der Landeskirche
2. Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Fachausschuss ständige oder ad hoc Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

Vorsitz

1. Der/die Vorsitzende des Fachausschusses und sein/seine ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Kreissynode gewählt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen.
2. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Fachausschuss tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die Sitzungsunterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann durch Beschluss Gäste zu den Beratungen einladen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.
7. Über weitere Einzelheiten kann der Fachausschuss eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand

Der Fachausschuss ist dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode verantwortlich und berichtspflichtig. Er lädt den Kreissynodalvorstand zu den Sitzungen des Fachausschusses ein. Der Fachausschuss muss zu Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes/der Kreissynode, die seinen Aufgabenbereich berühren, gehört werden. Der Fachausschuss hat das Recht, in Fragen, die sich aus seiner Zuständigkeit ergeben, der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen konkrete Vorschläge enthalten und bedürfen einer eingehenden Begründung.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Presbyterien der Kirchengemeinden

Der Fachausschuss arbeitet mit den Presbyterien der Kirchengemeinden die Krankenhausseelsorge betreffend zusammen. Er beteiligt die Presbyterien bei anstehenden Veränderungen oder Planungen in angemessener Weise.

Er kann für die Planung und Koordinierung der ihm übertragenen Aufgaben Auskünfte von den Kirchengemeinden verlangen und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Konvent der Krankenhausseelsorger/Krankenhausseelsorgerinnen

Der Fachausschuss und der Konvent der Krankenhausseelsorger/Krankenhausseelsorgerinnen des Kirchenkreises Bonn arbeiten zusammen und informieren sich gegenseitig. Der Konvent wird vor der Wahl der Mitglieder des Fachausschusses gehört.

§ 9

In-Kraft-Treten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Bonn, 18. November 2000 Evangelischer Kirchenkreis Bonn
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Nr. 35376 Düsseldorf, den 12. Dezember 2000
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung betreffend das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade und Walsum-Vierlinden vom 15. August 1966

§ 1

Die Satzung vom 15. August 1966 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ablauf des 21. Mai 2000 in Kraft.

Duisburg-Walsum, den 11. Dezember 2000
Evangelische Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade
Siegel gez. Unterschrift

Duisburg-Vierlinden, den 14. Dezember 2000
Evangelische Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden
Siegel gez. Unterschrift

Siegel Genehmigt
Nr. 1630 Düsseldorf, den 22. Januar 2001
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Gemeindegatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen gibt sich gemäß Artikel 7, 126 und 129 der Kirchenordnung nachstehende Gemeindegatzung:

§ 1

Gliederung

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen gliedert sich in vier Bereiche, denen die einzelnen Pfarrbezirke folgendermaßen zugeordnet werden:

1. **Stadtkirche**
mit den Pfarrbezirken I, II und VI
2. **Versöhnungskirche**
mit dem Pfarrbezirk V
3. **Paul-Gerhardt-Kirche**
mit dem Pfarrbezirk III
4. **Friedenskirche**
mit dem Pfarrbezirk IV

§ 2

Gremien der Kirchengemeinde

Die Gremien der Kirchengemeinde Ratingen sind das Presbyterium, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse.

§ 3

Das Presbyterium

(1) Die Gesamtleitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium. Es trägt gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung die Verantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium hat alle Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht durch Satzung auf die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse übertragen worden ist. Das Presbyterium kann jederzeit im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen und Beschlüsse der Bezirks- und Fachausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Das Presbyterium ist vornehmlich zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft, insbesondere ist es zuständig für:

- a) das gottesdienstliche Leben der Gemeinde, soweit nicht eine Übertragung auf den theologischen Ausschuss oder die Bezirksausschüsse erfolgt ist,
- b) die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Satzung oder die Satzung einer gemeindlichen Einrichtung nicht eine abweichende Regelung vorsieht.
- c) die Änderung und Bildung von Pfarrbezirken,
- d) die Beschlussfassung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- e) die Sammlung und Abführung von Kollekten,
- f) die Planung und Durchführung von Bauaufgaben nach Anhörung der betreffenden Bezirks- und Fachausschüsse, soweit nicht der Ausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten zuständig ist (§ 7, Abs. 1 d),
- g) die Änderung der Gemeindegemeinschaft und den Erlass weiterer Satzungen nach Anhören der beteiligten Ausschüsse,
- h) die Entsendung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchengemeinde in die Gesellschafterversammlung der Ev. Fachkrankenhaus und Altenhilfe Ratingen gGmbH,
- i) die Entsendung von Mitgliedern des Presbyteriums in den Vorstand der Diakonie in Ratingen e. V. – gemäß deren Satzung.

(4) Bei Personalentscheidungen sollen Vorschläge der beteiligten Bezirks- und Fachausschüsse eingeholt werden.

(5) Das Presbyterium beaufsichtigt die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Bezirks- und Fachausschüsse unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung.

(6) Das Presbyterium koordiniert in der gegliederten Gemeinde die Arbeit in den Bezirks- und Fachausschüssen.

§ 4

Die Bezirksausschüsse

(1) Für jeden der in § 1 genannten Bereiche wird ein Bezirksausschuss gemäß Artikel 129 der Kirchenordnung gebildet.

(2) Dem jeweiligen Bezirksausschuss gehören an:

- a) die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber und Pfarrstellenverwalterinnen und -verwalter der jeweiligen Bezirke,
- b) die vom Presbyterium in die jeweiligen Bezirke entsandten Presbyterinnen und Presbyter,

c) sachkundige Gemeindeglieder,

d) haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Gemeinde und im Bezirk tätig sind.

(3) Der Gemeinde zugewiesene Vikarinnen und Vikare, Pfarrfrauen und Pfarrer z. A., Pastorinnen und Pastoren i. S. werden einem Bezirksausschuss vom Presbyterium zugeordnet.

(4) Bei jeder turnusmäßigen Neubildung des Presbyteriums werden die Mitglieder der Bezirksausschüsse neu berufen. Vorsitzende und deren Stellvertreter müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(5) Die Anzahl der in die einzelnen Bezirksausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium beschlussmäßig fest. Dabei muss die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder und der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Die Mitglieder nach Absatz 2 c und d werden vom Presbyterium berufen.

(6) Die Zuordnung der Mitarbeiterpresbyterinnen und -presbyter zu den einzelnen Bezirksausschüssen findet jeweils nach ihrer Wahl ins Presbyterium statt. Die Mitarbeiterpresbyterinnen und -presbyter können nur einem Bezirksausschuss angehören. Ausnahmeregelungen durch das Presbyterium sind möglich.

§ 5

Aufgaben der Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse sind für folgende, den Wohnbereich betreffende Aufgaben zuständig:

- a) vom Presbyterium beschlussmäßig zugewiesene Aufgaben des Gottesdienstes, des kirchlichen Unterrichts, der Volksmission und der Kirchenmusik.
- b) die Formen der Gemeindegemeinschaft und der Seelsorge sowie Fragen des Gemeindeaufbaus und der Konzeption der Kindergartenarbeit.
- c) die Wahl der Trägervertreter und -vertreterinnen im Kindergartenrat bzw. Rat der Tagesstätte.
- d) diakonische Aufgaben des Bereichs in Zusammenarbeit mit der Diakonie in Ratingen e. V., den weiteren diakonischen Einrichtungen sowie den Kindergärten.
- e) Anregungen zur Bauplanung,
- f) Verwendung der für den Bereich ausgewiesenen Haushaltsmittel,
- g) Anregung für den Haushalt der Kirchengemeinde, insbesondere die Ermittlung der zur Bewältigung der Aufgaben im Bereich benötigten Mittel,
- h) Anregungen in Personalangelegenheiten und Anträge auf Schaffung neuer Planstellen sowie zur Aufhebung bisheriger Planstellen.
- i) Vorbereitung der Änderung von Grenzen der Bezirke,
- j) Vergabe von Räumen in kirchlichen Gebäuden.

(2) Die Bezirksausschüsse können aus ihrer Mitte einen Personalausschuss bilden, der Verhandlungen des Presbyteriums vorbereitet. Der Personalausschuss setzt sich zusammen aus den Presbytern des Bezirks. Zu den Verhandlungen ist der oder die Beauftragte des Presbyteriums für die Personalausschüsse mit beschließender Stimme und sachkundige

Gemeindeglieder und/oder haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit beratender Stimme einzuladen. Die Beschlussfassung erfolgt durch die presbyterialen Mitglieder.

(3) Die Protokolle der Sitzungen der Bezirksausschüsse sind dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums zu übersenden. Jeder Presbyter und jede Presbyterin der Kirchengemeinde Ratingen hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

§ 6

Die Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Theologischer Ausschuss
- b) Diakonieausschuss
- c) Jugendausschuss
- d) Ausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten
- e) Friedhofsausschuss
- f) Partnergemeindeausschuss

Das Presbyterium kann für weitere Arbeitsgebiete Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen berufen; ihnen können Entscheidungsbefugnisse nicht übertragen werden.

(2) Den Fachausschüssen gehören Mitglieder des Presbyteriums sowie sachkundige Gemeindeglieder an. Die in den Ausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten berufenen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können den Fachausschüssen mit beschließender Stimme angehören, soweit ihr Arbeitsbereich den Aufgabenkreis eines Fachausschusses betrifft. Die Mitglieder des Presbyteriums in den einzelnen Fachausschüssen müssen gegenüber den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern die Mehrheit haben. Im Jugendausschuss können daneben Vertreter und Vertreterinnen der Jugend und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme vertreten sein.

(3) Bei jeder turnusmäßigen Neubildung des Presbyteriums werden die Fachausschüsse neu berufen. Das Presbyterium beruft die Mitglieder der Fachausschüsse. Dabei sollen Vorschläge der Bezirksausschüsse nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Vorsitzende der Fachausschüsse und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sollen Mitglieder des Presbyteriums sein.

§ 7

Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse sind für folgende Arbeitsgebiete zuständig:

a) Theologischer Ausschuss

Der Theologische Ausschuss ist zuständig für Fragen des Gottesdienstes, des kirchlichen Unterrichts, der Kirchenmusik sowie für die theologische Arbeit. Er soll in besonderer Weise die spezifischen Probleme der einzelnen Bereiche beachten, dabei aber die Gesamtverantwortung des Presbyteriums wahren.

b) Diakonieausschuss

Der Diakonieausschuss begleitet und fördert die haupt- und ehrenamtliche diakonische Arbeit in der Gemeinde. Er soll für diesen Aufgabenbereich Konzepte entwickeln und Anstöße geben. Er soll auch die Verbindung zwischen der Diakonie in Ratingen e. V. und dem Presbyterium wahren. Der Diakonieausschuss verantwortet die Arbeit in den Heimen und Kindergärten der Gemeinde mit und hält Verbindung zu deren Leitung.

Das Presbyterium kann einen Diakoniekirchmeister oder eine Diakoniekirchmeisterin berufen.

c) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss begleitet und fördert die Jugendarbeit der Gemeinde. Er soll hierfür Konzepte entwickeln und Anstöße geben. Zusammensetzung, Arbeitsweise und Kompetenzen regeln sich nach einer gesonderten Satzung für den Jugendausschuss, die vom Presbyterium mit Zustimmung des Landeskirchenamtes erlassen wird.

d) Ausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten

Der Ausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten berät das Presbyterium in allen finanziellen Fragen und in Angelegenheiten der Verwaltung. Er stellt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung den Haushalt auf, berät diesen und legt ihn dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. Er berät vorbereitend die Personalentscheidungen für das Gemeindeamt.

Er bereitet die Beschlüsse des Presbyteriums in Bau- und Grundstücksangelegenheiten vor. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Gebäude. Er entscheidet im Rahmen des beschlossenen Haushalts über Bau- und Reparaturmaßnahmen bis zu einem vom Presbyterium festzusetzenden Betrag.

Das Presbyterium beruft jeweils einen Finanzkirchmeister oder eine Finanzkirchmeisterin und einen Baukirchmeister oder eine Baukirchmeisterin.

e) Friedhofsausschuss

Der Friedhofsausschuss berät alle Angelegenheiten, die den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen betreffen. Weiteres regelt die Friedhofssatzung, die vom Presbyterium mit Zustimmung des Landeskirchenamtes erlassen wird.

f) Partnergemeindeausschuss

Der Partnergemeindeausschuss hält Kontakt zu Partnergemeinden und berät und koordiniert die Beziehungen mit Partnergemeinden.

(2) Die Fachausschüsse können Arbeitsgruppen bilden. Sie können für die Personalentscheidungen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, Vorschläge machen. Sie verfügen im Rahmen des Haushaltsplanes über die für ihre Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel und regen Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an.

§ 8

Verfahren

(1) Für das Verfahren und die Verhandlungen in den Bezirks- und Fachausschüssen gelten Artikel 109, Absatz 4 und Artikel 117, 122 und 124 der Kirchenordnung entsprechend.

(2) Die Ausführung der Beschlüsse der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse obliegt den jeweiligen Vorsitzenden und bei deren Verhinderung ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin.

(3) Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse sowie ggf. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin führen den Schriftwechsel für ihren Aufgabenbereich.

(4) Das Presbyterium gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 9

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen entscheidet nach deren Anhörung das Presbyterium.

§ 10

Geltung und Änderung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht, dasselbe gilt für alle Änderungen dieser Satzung.

Ratingen, den 21. Februar 2001

Siegel Evangelische Kirchengemeinde Ratingen
gez. Unterschrift

Siegel Genehmigt
Nr. 38.018 Düsseldorf, den 18. Januar 2001
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung für den Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen

Der Jugendausschuss ist ein Fachausschuss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen. Er unterscheidet sich von anderen Fachausschüssen durch seine Möglichkeit, minderjährige Mitglieder aufzunehmen, die in besonderen Fällen mit 16 Jahren Stimmrecht erhalten können.

1. Aufgaben

Der Jugendausschuss begleitet und fördert die Jugendarbeit der Gemeinde. Er soll hierfür Konzepte entwickeln und Anstöße geben. Er sorgt dafür, dass im Rahmen der Gemeindegarbeit insbesondere der Dienst an und mit der Jugend der Gemeinde in einer dem Evangelium gemäßen Weise geschieht. Er hält Kontakt zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugend und dem Presbyterium, mit dem Jugendreferat des Kirchenkreises und insbesondere auch mit den Jugendausschüssen der anderen Gemeinden auf dem Ratinger Stadtgebiet. Er unterstützt den Kontakt zu den anderen Jugendorganisationen – zum Beispiel dem CVJM – und den kommunalen Stellen der Stadt Ratingen.

2. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Der Jugendausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Das Presbyterium beruft 2 Pfarrer/innen oder Pastor/innen in den Jugendausschuss
2. Das Presbyterium kann aus jedem Pfarrbezirk eine/n Presbyter/in in den Jugendausschuss berufen, aber so viele, dass die Stimmenmehrheit der presbyterialen Mitglieder des Ausschusses gewährleistet ist.
3. Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aus der Jugendarbeit sind Mitglieder des Jugendausschusses mit 1 Stimme pro Pfarrbezirk. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein und der Evangelischen Kirche angehören.

4. Aus der Jugendarbeit können Gäste mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen.

5. Für die stimmberechtigten Mitglieder nach Ziff. 3 sollen nach Möglichkeit Vertreter/innen berufen werden. Die Vertreter/innen können an allen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

3. Vorsitz

Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r soll Mitglied des Presbyteriums sein.

4. Vertreter/innen in anderen Gremien

Auf Vorschlag des Jugendausschusses beruft das Presbyterium Delegierte für die „Grosse JAG“ (Jugendarbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinden in Ratingen), die wiederum Mitglieder in den Stadtjugendring delegiert. Es beruft je eine/n Delegierte/n in den Synodalen Kinder- und Jugendausschuss und den Ehrenamtlichenkonvent des Kirchenkreises.

Wenn die Mitgliedschaft in weiteren Gremien erforderlich wird, werden weitere Vertreter/innen berufen.

5. Haushaltsmittel

1. Der Jugendausschuss entscheidet über die satzungsgemäße Verteilung der Haushaltsmittel im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes unter Beachtung der Vorschriften der Verwaltungsordnung. Dies gilt auch für andere Mittel, die der Jugendarbeit zufließen, insbesondere für öffentliche Zuschüsse, sofern der Zuwendungsbescheid einen Entscheidungsspielraum offen lässt.

Jeweils rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplanes beantragt der Jugendausschuss die benötigten Haushaltsmittel und beschließt den Verteilerschlüssel. Das Ergebnis wird dem Verwaltungsleiter und dem Finanzausschuss rechtzeitig mitgeteilt. Das Presbyterium entscheidet dann, in welcher Höhe es dem Jugendausschuss Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

2. Der Jugendausschuss kann beschließen, dass ein Teil der Haushaltsmittel nicht auf die Bezirke verteilt, sondern in einem gemeinsamen Fonds verwahrt wird. Über Vergabe dieser Mittel entscheidet der Jugendausschuss jeweils besonders.

6. Bericht an das Presbyterium

Der Jugendausschuss gibt dem Presbyterium einmal jährlich einen kurzen Bericht über seine Arbeit und die Verwendung der Gelder.

7. Tagungsintervalle

Der Jugendausschuss tagt in der Regel einmal im Quartal. Seine Mitglieder begleiten die Arbeit in den Bezirken und nehmen nach Möglichkeit an den jeweiligen Mitarbeiter/innenbesprechungen teil. Sie können mit über die Verwendung der Jugend-Bezirksmittel beraten.

8. Genehmigung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Ratingen, den 21. Februar 2001

Siegel Evangelische Kirchengemeinde Ratingen
gez. Unterschrift

Siegel Genehmigt

Nr. 38.018 Düsseldorf, den 18. Januar 2001
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**„Zukunft mit Familien“
Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises
Bad Godesberg-Voreifel**

Satzung**Präambel**

In einem durch das Land Nordrhein-Westfalen geförderten Modellprojekt möchte der Evangelische Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel evangelische Familien, Gemeindeglieder und andere Stiftende aus allen Bevölkerungskreisen für die Schaffung eines Fonds gewinnen, aus dem familienbezogene Arbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises unterstützt wird.

Nach einer dreijährigen Aufbauphase wird die zunächst nicht-rechtsfähige Stiftung in eine selbständige Stiftung übergehen.

Die Aufbauphase wird von einem Moderator geleitet, der das Projekt werbend in der Öffentlichkeit vertritt und für die Mehrung des Stiftungsvermögens sorgt. Sie wird von wissenschaftlicher Seite begleitet und ausgewertet.

Das Projekt zielt darauf, dass Bürgerinnen und Bürger durch Zustiftungen und in einem Förderkreis über ihre sonst gegebene öffentliche Verantwortung hinaus eine besondere Aufgabe in der Gesellschaft übernehmen. Dabei ist ein Zusammengehen des zivilen Engagements mit den Anliegen der Kirchengemeinden vorausgesetzt.

§ 1**Name, Rechtsform und Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Zukunft mit Familien“. Als Zusatz wird „Miteinander der Generationen“ nachgeführt.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel und hat ihren Sitz in Bonn-Bad Godesberg.
3. Reicht der Umfang des Stiftungsvermögens dazu aus, soll mit gleicher Zweckbestimmung eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts gemäß § 2 I und IV StiftG NW errichtet werden.

§ 2**Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch die Förderung familienbezogener Arbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises und die Unterstützung von Familien und häuslichen Gemeinschaften, in denen Erziehung und Betreuung unter besonderer Belastung wahrgenommen werden.
3. Zu den Aufgaben der Stiftung können auch Öffentlichkeitsarbeit, die Förderung von Veranstaltungen der Familienbildung u. ä. gehören, durch welche die Einübung von sozialer Verantwortung sowie die Weitergabe von Erfahrungen und Traditionen gefördert werden.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.

§ 4**Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 30 000,- DM und soll durch weitere Zustiftungen vermehrt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
4. Zustiftungen sind erwünscht. Das gemeinschaftliche Zustiften als Ausdruck bürgergesellschaftlichen Handelns soll aktiv gefördert werden.

§ 5**Stiftungsorgane**

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
3. Ein Förderkreis berät Vorstand und Kuratorium und begleitet die Entwicklung der Stiftung.

§ 6**Aufsicht**

Der Evangelische Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel trägt die Gesamtverantwortung. Der Kreissynodalvorstand beaufichtigt Vorstand und Kuratorium der Stiftung.

Er nimmt den Jahresbericht der Stiftung entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel für vier Jahre berufen werden. Der Förderkreis soll durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten.
3. Vorstandsmitglieder können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Mehrung des Vermögens und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Er ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Kreissynodalvorstand.

§ 9

Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Bei Einladung und Abstimmung ist entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien zu verfahren. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand erlässt.

§ 10

Das Kuratorium

1. Es wird ein Kuratorium von drei bis sieben Personen gebildet, das den Vorstand berät. Dabei können Personen des öffentlichen Lebens und Stifter/innen in besonderer Weise berücksichtigt werden.
2. Der Kreissynodalvorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in, welche/r die Sitzung leitet und die Verbindung zum Vorstand hält.
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Vorstandsmitglieder werden als Gäste eingeladen.

§ 11

Der Förderkreis

Ein Förderkreis aus Stiftern, Zustiftern und anderen Förderern begleitet die Stiftung und trägt ihr Anliegen in die Öffentlichkeit.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes der Stiftung von der Kreissynode beschlossen.
Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

2. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist der Vorstand zuvor zu hören.

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Evangelischen Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 11. November 2000

Siegel

gez. Unterschriften

Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2001

Nr.: 1733 Az. 13-15-3

Düsseldorf, 24. Januar 2001

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden im Jahr 2001 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

2001.01 Die neue Verwaltungsordnung

Einführung in die neue Verwaltungsordnung für **Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter**, auf deren Arbeitsgebiet die Verwaltungsordnung Auswirkungen hat.

Referent: LKVR Manfred Konrad

Vom 9. bis 10. April 2001 (Karwoche) in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

2001.02 Die neue Verwaltungsordnung

Einführung in die neue Verwaltungsordnung für **leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in deren Verantwortungsbereich die neue Verwaltungsordnung Auswirkungen hat.

Referent: LKVR Manfred Konrad

Vom 11. bis 12. April 2001 (Karwoche) in Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

2001.03 Arbeitsrecht für Verwaltungs- und Personalleiterinnen und -leiter

Kirchliches Arbeits-, Vertrags- und Vergütungsrecht Europa und das kirchliche Arbeitsrecht
Das Schlichtungsverfahren im Rahmen einer Kündigung

Referenten: jur. Referent Dr. Götz Klostermann, NN

Vom 7. bis 8. Juni 2001 in Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

2001.04 Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen
Referenten: LKOVR Stauch, LKARin Birgit Nerenz
Vom 11. bis 12. Juni 2001 in Haus Wiesengrund,
Nümbrecht-Überdorf

2001.05 Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

Kirchliches Arbeits-, Vertrags- und Vergütungsrecht
Referenten: LKOVR Stauch, LKARin Birgit Nerenz
Vom 12. bis 13. Juni 2001 in Haus Wiesengrund,
Nümbrecht-Überdorf

2001.06 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in kirchlichen Arbeitsfeldern

Aufgabe und Verantwortung des Dienstgebers und der Verwaltung
Arbeitssicherheit in der Verwaltung
Referenten: LKVR Prygotzki; NN
Vom 25. bis 26. Oktober 2001 in Haus Bierenbach,
Nümbrecht Bierenbachtal

2001.07 Friedhofsrecht für Sachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

Genehmigungsverfahren für Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Widerspruchsverfahren
Fragen aus der Praxis
Referenten: KORRin Katja Wäller,
LKAR Jürgen Holzhauer
Vom 17. bis 18. Dezember 2001 in Haus Hermann
von Wied, Rengsdorf

2001.08 Delegationsseminar

Dienstanweisungen, Eingruppierungen, Ausnahmegenehmigung nach Artikel 90 KO
Fragen aus der Praxis und Koordination von Informationen
Referenten: LKOVR Bernd Stauch,
LKARin Birgit Nerenz
Vom 19. bis 20. Dezember 2001 in Haus Hermann
von Wied, Rengsdorf

Die Fortbildungsseminare werden jeweils besonders ausgeschrieben. Eine Anmeldung kann nur mit dem Anmeldevordruck erfolgen, der mit der Ausschreibung übersandt wird. Der zu entrichtende Teilnehmerbeitrag wird mit der Ausschreibung der Seminare bekanntgegeben.

Das Landeskirchenamt

„Von Kommunikation bis Internet“ Neue Medienkurse des FFFZ

Nr. 1771 Az. ZD/21-6-1

Düsseldorf, 11. Januar 2001

Ein weit gefächertes Angebot an Kursen und Workshops zum Umgang mit Medien sowie zu Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bietet das soeben erschienene Seminarprogramm des FFFZ/Film Funk Fernseh Zentrums der Evangelischen Kirche im Rheinland für das erste Halbjahr 2001. Die Übersicht

über die Fortbildungen zu den Themen Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation kann bestellt werden beim FFFZ, Kaiserwerther Str. 450, Postfach 30 03 43, 40403 Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 80-2 58.

Seminare und Kurse

- 3. März Internet virtuell und aktuell
- 10. März Jetzt spreche ich! Teil 1
- 17. März „Ich hab' mal eine Frage...“
- 17. März Es begab sich aber zu der Zeit...
- 21. März Die Jesusgeschichte als Fotostory?
- 31. März Jetzt spreche ich! Teil 2
- 31. März Digitaler Videoschnitt
- 26. April Internet im Religionsunterricht
- 28. April Grüß Gott
- 3. Mai www.mediothek.de?
- 5. Mai Leiten ohne Leiden?
- 12. Mai Deeskalationstraining
- 12. Mai Sprechen, Singen, Flüstern
- 12. Mai Digitale Hörfunkproduktion
- 26.-27. Mai Kabarett-Werkstatt
- 29. Mai Interviewtraining Fernsehen
- 9. Juni Es war einmal...
- 11.-12. Juni Film ab!

Termine Christus hat viele Gesichter
auf Überzeugend präsentieren
Anfrage Homepage-Workshop
Fundraising

Curriculum Öffentlichkeitsarbeit

- 3. März Internet: virtuell und aktuell
- 3. März Fotopraxis
- 16.-17. März Gemeindebrief mit PC
- 4. Mai Gemeindebriefberatung
- 5. Mai Schaukastengestaltung
- 8.-9. Juni Gemeindebrief mit Format

FFFZ Akademie 1. Halbjahr 2001

- 2.-3. März Vom Zauber der Worte
- 5.-6. April Interviewtraining für Führungskräfte
- 27.-28. April Digitale Hörfunkbearbeitung
- 4.-5. Mai Texten für Hörfunk und Fernsehen
- 10. Mai Interviewtraining Fernsehen
- 11. Mai Interviewtraining für Journalisten
- 7.-8. Juni Die Kunst der Rede
- 20.-23. Juni Der moderne TV-Bericht

Das Landeskirchenamt

Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Selbsthilfeprojekte für Kriegswitwen in Ruanda und im Kongo

Nr. 345 Az.: 14-6-2-5

Düsseldorf, 9. Januar 2001

Durch die Kriegereignisse der vergangenen Jahre ist in vielen ruandischen und kongolesischen Familien Not eingetreten. Der tägliche Überlebenskampf betrifft die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bekleidung. Das Schulgeld für die Kinder muss aufgebracht werden. Die Mitgliedskirchen der Vereinten Evangelischen Mission in dieser Region helfen praktisch: kleine, effektive Selbsthilfeprojekte für Witwen tragen beispielsweise zum Lebensunterhalt vieler vom Krieg

betroffener Frauen und ihrer Familien bei. Schon vergleichsweise geringes Startkapital zum Kauf von Kleinvieh, Stoffen oder Arbeitsgeräten leistet einen konkreten Beitrag zur Eigenständigkeit.

Das Landeskirchenamt

URKUNDE
über die Umgemeindung der Gemeindeglieder
in der Evangelischen Kirchengemeinde
Koblenz-Karthause
in die Evangelischen Kirchengemeinde
Koblenz-Mitte

Auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause aus dem Stadtteil Koblenz-Moselweiß werden in die Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte umgemeindet.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2001 in Kraft.

(Siegel)

Düsseldorf, den 25. Januar 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 24273 Az. V/11-5-5 Ober Kostenz

Düsseldorf, 26. September 2000

Kirchengemeinde:

Ober Kostenz

Kirchenkreis:

Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische Kirchengemeinde Ober Kostenz



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z. A. Dr. Silke Grigo am 17. Dezember 2000 in der Kirchengemeinde Essen-Borbeck.

Pfarrer z. A. Andreas Hagel am 17. Dezember 2000 in der Kirchengemeinde Wahlscheid.

Predigthelfer E. Harald Hülle, Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen, Kirchenkreis Barmen am 12. November 2000.

Predigthelferin Ute Lenzian, Kirchengemeinde Büttgen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss am 17. Dezember 2000.

Predigthelfer Norbert Sinofzik, Kirchengemeinde Rheinhäusen, Kirchenkreis Moers am 10. Dezember 2000.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer zur Anstellung Eric Modrof sind mit Ablauf des 31. Dezember 2000 das Recht und die Pflicht

zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes verloren gegangen.

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Ulrich Norsch sind mit Ablauf des 31. Dezember 2000 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes verloren gegangen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastorin im Sonderdienst Karin Anhuef in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Ulrike Atkins in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Andreas Buddenberg in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Manuela Bünger in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Gemeindemissionarin Pastorin Jutta Degen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Marianne Golitz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Hans Herzog in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Ursula Kappner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Thomas Marhöfer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Christoph Nüllmeier in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Oliver Ploch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Christian Schmandt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Florian Schmitz-Kahmen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Erik Schumacher in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Andrea Stangenberg-Wingerning in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Johannes Vogelbusch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Erik Schumacher mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleiden (Gemeindeverzeichnis S. 92).

Pfarrer Thomas Marhöfer mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nümbrecht (Gemeindeverzeichnis S. 104).

Pfarrer Christoph Nüllmeier mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 3. Pfarrstelle der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Gemarken in Wuppertal-Barmen (Gemeindeverzeichnis S. 128).

Pfarrer Ulrike Atkins mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 30. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (Gemeindeverzeichnis S. 185).

Pfarrer Johannes Vogelbusch mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 1. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Düsseldorf (Gemeindeverzeichnis Seite 197).

Pfarrer Christian Schmandt mit Wirkung vom 14. Januar 2001 die 1. Pfarrstelle der Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf (Gemeindeverzeichnis S. 205).

Pfarrerinnen Sylvia Engels mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost (Gemeindeverzeichnis S. 239).

Pfarrerinnen Ursula Kappner mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 5. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen (Gemeindeverzeichnis S. 247).

Pfarrer Michael Haberland mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 6. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Religions-

lehre an berufsbildenden Schulen in Essen (Gemeindeverzeichnis S. 247).

Pfarrerinnen Marianne Golitz mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid (Gemeindeverzeichnis S. 256).

Pfarrer Andreas Budenberg mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuss-Süd (Gemeindeverzeichnis S. 289).

Pfarrer Manfred Hein-Dürr mit Wirkung vom 1. November 2000 die 2. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln (Gemeindeverzeichnis S. 340).

Pfarrerinnen Andrea Stangenberg-Wingerning mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim (Gemeindeverzeichnis S. 365).

Pfarrerinnen Karin Anhuief mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die neu errichtete 6. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Niederberg (Gemeindeverzeichnis S. 453).

Pfarrer Dr. Florian Schmitz-Kahmen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bubach und Riegenroth (Gemeindeverzeichnis S. 525).

Pfarrerinnen Jutta Degen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die 1. Pfarrstelle der Stadt-Kirchengemeinde Solingen (Gemeindeverzeichnis S. 540).

Pfarrer Hans Herzog mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wesel (Gemeindeverzeichnis S. 565).

Pfarrerinnen Manuela Bünge mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach (Gemeindeverzeichnis S. 574).

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Martin Obrikat, Kirchengemeinde Aachen-Süd, zum Assessor, des Pfarrers Jens-Peter Bentzin, Kirchengemeinde Monschau, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Rolf Armin Drack, Kirchengemeinde Aachen-Mitte, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Aachen.

Die Wiederwahl des Pfarrers Edgar Schäfer, Kirchengemeinde Birkenfeld, zum Superintendenten sowie die Wahl der Pfarrerinnen Sabine Heiter, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur Skriba des Kirchenkreises Birkenfeld.

Die Wiederwahl des Pfarrers Roland Rust, Kirchengemeinde Kölschhausen, zum Superintendenten sowie die Wahl der Pfarrerinnen Cornelia Heynen, Kirchengemeinde Biskirchen, zur Skriba und des Pfarrers Udo Ferber, Kirchengemeinde Oberndorf, zum 1. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Braunsfeld.

Die Wahl des Pfarrers Frank Weber, Kirchengemeinde Haan, zum Assessor, des Pfarrers Michael Diezun, Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Martin Letschert, Kirchengemeinde

Ratingen, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Die Wiederwahl der Pfarrerin Cornelia Oswald, Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, zur Superintendentin sowie die Wahl des Pfarrers Stephan Sticherling, Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum Skriba, des Pfarrers Dr. Volker Lubinetzki, Kirchenkreisverband Düsseldorf, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Claus Scheven, Kirchenkreisverband Düsseldorf, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost.

Die Wahl der Pfarrerin Sabine Menzfeld, Kirchenkreisverband Düsseldorf, zur Assessorin und der Pfarrerin Michaela Nieland-Schuller, Kirchengemeinde Urdenbach, zur Skriba, des Pfarrers Klaus-Dieter Knetsch, Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Fred Marian Kuchta, Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.

Die Wiederwahl des Pfarrers Volker Lauterjung, Kirchengemeinde Obermarxloh, zum Superintendenten sowie die Wahl der Pfarrerin Monika Gebhardt, Kirchengemeinde Mittelmeiderich, zur Skriba des Kirchenkreises Duisburg-Nord.

Die Wahl der Pfarrerin Petra Bosse-Huber, Kirchengemeinde Elberfeld-West, zur Assessorin, des Pfarrers Armin Lange, Kirchengemeinde Hammerstein, zum Skriba, des Pfarrers Friedrich Selter, Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Wolfgang Junker, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Elberfeld.

Wiederwahl des Pfarrers Michael Heering, Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost, zum Superintendenten sowie die Wahl der Pfarrerin Marion Greve, Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen, zur Skriba und des Pfarrers Uwe Matysik, Erlöster-Kirchengemeinde Essen-Altstadt, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Essen-Mitte.

Die Wiederwahl des Pfarrers Irmenfried Mundt, Kirchengemeinde Werden, zum Superintendenten sowie die Wahl der Pfarrerin Carolina Baltés, Kirchengemeinde Essen-Heidhausen, zur Skriba und des Pfarrers Markus Pein, Kirchengemeinde Essen-Überrohr, zum 1. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Essen-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Eberhard Kenntner, Kirchengemeinde Rheinbach, zum Assessor, der Pfarrerin Iris Giesen, Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, zur Skriba, des Pfarrers Klaus Merkes, Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Edgar Hoffmann, Kirchengemeinde Euskirchen, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Die Wiederwahl des Pfarrers Jürgen Dembek, Kirchengemeinde Goch, zum Superintendenten sowie die Wahl des Pfarrers Hans-Joachim Wefers, Kirchengemeinde Xanten-Mörmt, zum Skriba des Kirchenkreises Kleve.

Die Wahl des Pfarrers Hans-Joachim Hermes, Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, zum Assessor, des Pfarrers Reinhold Heinemann, Kirchengemeinde Plaidt, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Dr. Markus Dröge, Kirchengemeinde

Koblenz-Mitte, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Koblenz.

Die Wahl des Pfarrers Falk Neefken, Kirchengemeinde Osterath, zum Superintendenten und die Wahlen des Pfarrers Burkhard Kamphausen, Kirchengemeinde Krefeld-Süd, zum Assessor, der Pfarrerin Anke Brüggemann-Diedrichs, Kirchengemeinde Krefeld-Ost, zur Skriba, der Pfarrerin Beate Dahlmann, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 1. Stellvertreterin der Skriba, und des Pfarrers Richard Schmiedekne, Kirchengemeinde Anrath-Vorst, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Krefeld.

Die Wiederwahl des Pfarrers Viktor Donatus Wendt, Kirchengemeinde Burscheid, zum Superintendenten sowie die Wahl der Pfarrerin Benita Zapf-Mankel, Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, zur Skriba des Kirchenkreises Leverkusen.

Die Wiederwahl des Pfarrers Dr. Jürgen Thiesbonenkamp, Kirchengemeinde Friemersheim, zum Superintendenten sowie die Wahlen des Pfarrers Dr. Reinhard Schmeer, Kirchengemeinde Moers-Asberg, zum Skriba, des Pfarrers Ferdinand Isigkeit, Kirchengemeinde Hochheide, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Dr. Hartmut Beck, Kirchengemeinde Alpen, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Moers.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Jobst Ebel, Kirchengemeinde Velbert, zum Assessor des Kirchenkreises Niederberg.

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Struß, Kirchengemeinde Neuweiler, zum Assessor, des Pfarrers Thorsten Huwald, Kirchengemeinde Friedrichsthal, zum Skriba, des Pfarrers Udo Blank, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Reinhold Wawra, Kirchengemeinde Uchtelfangen, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Ottweiler.

Die Wahl des Pfarrers Helmut Hitzbleck, Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr-Altstadt, zum Assessor, der Pfarrerin Dagmar Tietsch-Lipski, Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, zur Skriba, des Pfarrers Helmut Kämpgen, Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Jürgen Krämer, Kirchengemeinde Saarn, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises An der Ruhr.

Die Wahl des Pfarrers Christian Weyer, Kirchengemeinde Eschberg, zum Assessor, der Pfarrerin Christine Unrath, Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, zur Skriba, des Pfarrers Arno Wolf, Kirchengemeinde St. Annual, zum 1. Stellvertreter der Skriba und der Pfarrerin Annegret Wirges, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 2. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises Saarbrücken.

Die Wiederwahl des Pfarrers Gerhard Koepke, Kirchengemeinde St. Wendel, zum Superintendenten sowie die Wahl der Pfarrerin Annehild Scharmatinat, Kirchengemeinde Berschweiler, zur Skriba des Kirchenkreises St. Wendel.

Die Wiederwahl des Pfarrers Klaus Riesenbeck, Luther-Kirchengemeinde Solingen, zum Superintendenten sowie die Wahl der Pfarrerin Bärbel Büssow, Kirchengemeinde Oligs, zur Skriba des Kirchenkreises Solingen.

Die Wahl des Pfarrers Friedemann Schmidt, Kirchengemeinde Schaur, zum Assessor, des Pfarrers Klaus Milde,

Kirchengemeinde Bernkastel-Kues, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Ulrich Dann, Kirchengemeinde Trier, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Trier.

Die Wiederwahl des Pfarrers Hartmut Richter, Kirchengemeinde Güchenbach, zum Superintendenten und die Wahl des Pfarrers Karl-Günter Dilk-Simon, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Skriba des Kirchenkreises Völklingen.

Die Wahl des Pfarrers Dieter Schütte, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Assessor, der Pfarrerin Gesine Gawehn, kreisliche Pfarrstelle, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Helmut Joppien, Kirchengemeinde Drevenack, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Wesel.

Die Wahl des Pfarrers Martin Seidler, Kirchengemeinde Dierdorf, zum Assessor, des Pfarrers Georg Buß, Kirchengemeinde Altwied, zum 1. Stellvertreter des Skriba und der Pfarrerin Christiane Rosbach, Kirchengemeinde Puderbach, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Wied.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastor Christian Bauer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Völklingen eingerichtete Sonderdienststelle für Öffentlichkeitsarbeit in den saarländischen Kirchenkreisen zum 1. April 2001.

Dr. Uwe Bettscheider von der Viktoriaschule Aachen zum Oberstudienrat i.K.

Pastorin Elke Füllmann-Ostertag in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Trier eingerichtete Sonderdienststelle zum 4. April 2001.

Studienrätin z.A.i.K. Heike Kuipers vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Lehrer Ralph Last vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat zur Anstellung i.K.

Landeskirchen-Oberamtsrat Friedhelm Massfelder zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Pastorin Regina Meinhof in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Friedenskirchengemeinde Bonn eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Pastorin Cornelia Müller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis St. Wendel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Lehrer Michael Nickel vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat zur Anstellung i.K.

Lehrer Stephan Schäfer vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat zur Anstellung i.K.

Pastorin Stephanie Schmidt-Eggert in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Trier ein-

gerichtete Sonderdienststelle für die Fachhochschule Auf dem Hahn zum 26. Februar 2001.

Pastorin Dorothee Sprick in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Überleitungen:

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Petra Erlenwein vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Krefeld in den Dienst des Kirchenkreises Krefeld.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Udo Heger vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Krefeld in den Dienst des Kirchenkreises Krefeld.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Bärbel Hoffmann vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Krefeld in den Dienst des Kirchenkreises Krefeld.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Anja Neuser vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Krefeld in den Dienst des Kirchenkreises Krefeld.

Schulreferentin Mechthild Peisker vom Kirchenkreis Duisburg-Süd in den Dienst des Kirchenreisverbandes Düsseldorf.

Kirchenverwaltungs-Direktor Rolf Wegmann vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Krefeld in den Dienst des Kirchenkreises Krefeld.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Dieter Bouws auf sein Verlangen mit Ablauf des 31. Dezember 2000

Pastor im Sonderdienst Andreas Buddenberg mit Ablauf des 30. November 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Manuela Bünger mit Ablauf des 31. Dezember 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrerin im Probedienst Wiebke Harbeck nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9.1.1997 mit Ablauf des 9. Januar 2001.

Pastor im Sonderdienst Hans Herzog mit Ablauf des 31. Dezember 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Frank Ungerathen mit Ablauf des 14. Januar 2001 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Erik Schumacher mit Ablauf des 31. Dezember 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Bertram Weber mit Ablauf des 30. November 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Manfred Engels, Kirchengemeinde Lennep, 5. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. März 2001 (Gemeindeverzeichnis, Seite 402).

Pfarrer Klaus Folgmann, Stadtkirchenverband Essen, 3. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge, mit Wirkung vom 1. März 2001 (Gemeindeverzeichnis, Seite 248).

Pfarrer Gerd-Dieter Kahlen, Gemeindeverband Krefeld, 9. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Februar 2001 (Gemeindeverzeichnis, Seite 390).

Pfarrer Dr. Peter Klein, Stadtkirchenverband Köln, 10. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt, mit Wirkung vom 1. Februar 2001 (Gemeindeverzeichnis, Seite 341).

Pfarrer Georg-Wilhelm Kunze, Luther-Kirchengemeinde Remscheid, 3. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. März 2001 (Gemeindeverzeichnis, Seite 406).

Pfarrer Klaus Matthes, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, 7. kreiskirchliche Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. März 2001 (Gemeindeverzeichnis, Seite 298).

Landeskirchen-Archivdirektor Pfarrer Dr. Dietrich Meyer vom Landeskirchenamt zum 1. Januar 2001.

Pfarrer Burkhard Müller, Trinitatis-Kirchengemeinde Bonn, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. März 2001 (Gemeindeverzeichnis, Seite 148).

Kirchenverwaltungs-Amtmann i.W. Helmut Schlupkothen zum 1. März 2001.

Oberstudienrat i.K. Dr. Gerhard Seng vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum 1. März 2001.

Pfarrer Arno Strauss, Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. März 2001 (Gemeindeverzeichnis, Seite 329).



Gott hat euch berufen zu seinem Reich und zu seiner Herrlichkeit.

(1. Thessalonicher 2,12)

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Karl Eulzer, am 2. Dezember 2000 in Boppard, zuletzt Pfarrer beim Gemeindeverband in Mönchengladbach, geboren am 24. Februar 1914 in Moers, ordiniert am 5. Juni 1939 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Hartmut Giesen, am 15. Dezember 2000 in Solingen, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Mettmann, geboren am 23. Oktober 1923 in Düsseldorf-Benrath, ordiniert am 23. Mai 1954.

Pfarrer i.R. Paul Mankowski, am 23. November 2000 in Bad Kreuznach, zuletzt Pfarrer in Berschweiler, geboren am 22. August 1914 in Görlitz, ordiniert am 12. Dezember 1965 in Langenlonsheim.

Pfarrer Georg Terpitz, Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. März 2001 (Gemeindeverzeichnis, Seite 299).

Oberkirchenrätin Gisela Vogel vom Landeskirchenamt zum 5. März 2001.

Pfarrstellenerrichtungen:

In der Kirchengemeinde Plaidt, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. April 2001 eine 2. Pfarrstelle (75 % Krankenhauseelsorge / 25 % Notfallseelsorge) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An Nahe und Glan ist mit Wirkung vom 1. August 2001 eine 11. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an den Berufsbildenden Schulen des Kirchenkreises errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Völklingen ist mit Wirkung vom 1. August 2000 eine 4. Pfarrstelle (50 % Krankenhauseelsorge / 50 % Seelsorge in Justizvollzugsanstalten) errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

Die 8. Pfarrstelle – Entlastung des Superintendenten – des Kirchenkreises Altenkirchen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 111).

Die 5. Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Berufskollegs des Kirchenkreises Bonn ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 144).

In der Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist mit Wirkung vom 1. März 2001 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis S. 230)

In der Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. März 2001 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis S. 329)

In der Christus-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 2. Pfarrstelle Krankenhauseelsorge aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis S. 405)

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Barmen sucht zum 1. August 2001 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für seine 10. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg Am Kothen. Das Berufskolleg ist eine Schule mit zurzeit etwa 950 Schülerinnen (80%) und Schülern sowie 45 Kolleginnen und Kollegen. Es werden unterrichtet: im dualen System: Friseurinnen/Friseure, Floristinnen/Floristen, Modenäherinnen, Modeschneiderinnen sowie Mädchen und Frauen ohne Ausbildungsvertrag. Im Vollzeitbereich: Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule für Gestaltung, gestaltungstechnische Assistentinnen/Assistenten, Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule, des Berufsgrundschuljahres, der Vorklasse in den Bereichen Farbtechnik und Raumgestaltung, Textiltechnik und Bekleidung, Ernährung und Hauswirtschaft. Wir wünschen uns eine Kollegin/einen Kollegen, die/der bereit ist,

täglich neu jungen Menschen im Alter ab 17 Jahren seelsorgerlich zu begegnen, sie in ihrer beruflichen und privaten Lebenswelt ernst zu nehmen und im Kontext der Schule pädagogisch, methodisch und handlungsorientiert zu arbeiten. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Frau Lange-Kirschbaum (Schulleiterin), Telefon: (02 02) 5 63 61 60, Pfarrer Michael Clauß (Kirchenkreis), Telefon: (02 02) 2 80 11 80. Ihre Bewerbung mit handschriftlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 28. Februar 2001 an den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Pfarrer Manfred Rekowski, Zeughausstr. 31a, 42285 Wuppertal.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken, ist zum 1. Juni 2001 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde sind der Kleine Katechismus D. Martin Luthers und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 166. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind über den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal ist die 3. von 5 Pfarrstellen (drei Gemeindepfarrstellen, eine halbe Pfarrstelle für Seelsorge in Altenheimen, eine Krankenhauspfarrstelle) zum 1. April 2001 zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin ist in die Kirchenleitung gewählt worden. Die Gemeinde erstreckt sich über innenstadtnahe Wohngebiete im Westen von Elberfeld und vereinigt in sich etwa 6.700 Gemeindeglieder aus den unterschiedlichsten sozialen Gruppen. In ihr ist das lutherische und reformierte Bekenntnis gemeinsam in Geltung. Die Seelsorgebezirke sind im vergangenen Jahr neu geordnet worden. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der als profilierte Predigerin/profilierter Prediger ihren/seinen Verkündigungsauftrag wahrnimmt und im Gottesdienst das Zentrum der vielfältigen Dienste und lebendigen Aktivitäten sieht; die/der bereit ist, die Anregungen aus unterschiedlichsten Gruppen jüngerer und älterer Gemeindeglieder aufzunehmen. Die Gottesdienststätte „Neue Kirche“ ist dem reformierten Bekenntnis verbunden. Wir fordern besonders Frauen auf, sich zu bewerben. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Nell-Wunsch, Telefon: (02 02) 30 63 17 und die bisherige Pfarrstelleninhaberin, Pfarrerin Bosse-Huber, Telefon: (02 02) 31 57 11. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Kirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Postfach 13 15 23, 42042 Wuppertal, zu richten.

Für den Bereich der Kirchenkreise Duisburg-Nord und Süd soll eine hauptamtliche Schulreferentin/ein hauptamtlicher Schulreferent zum nächstmöglichen Termin, spätestens zum 1. August 2001, berufen werden. Wir suchen eine Religionslehrerin/einen Religionslehrer oder eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit schulischer Unterrichtserfahrung. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören: Fortbildung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern, Förderung der Kontakte zwischen Schule und Kirche, Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen religionspädagogischen Ausbildungsstätten, Förderung des evangelischen Religionsunterrichtes in allen Schulformen, Vertretung der bildungspolitischen Ziele der evangelischen Kirche im Bereich der Stadt Duisburg, Aufarbeitung und Vermittlung von Entwicklungstendenzen in Theologie und Religionspädagogik, Mitarbeit in den Kirchenkreisen. Auskunft erteilt: Superintendent Radbruch, Telefon: (02 03) 29 51-2 25 (Kirchenkreis) oder (02 03) 33 04 90. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen

nach Erscheinen an den Evangelischen Kirchenkreis Duisburg-Süd, z. Hd. Superintendent Radbruch, Am Burgacker 14-16, 47051 Duisburg.

Die 1. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Stadtkirchenverbandes Essen ist zum 1. Oktober 2001 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 248. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, II. Hagen 7, 45127 Essen, zu richten.

Beim Stadtkirchenverband Essen ist zum 1. Januar 2001 die Pfarrstelle für Frauenarbeit im Stellenumfang von 75 % wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Wir suchen eine Pfarrerin die sich als Feministische Theologin versteht; an der Entfaltung der Spiritualität von Frauen interessiert ist; Erfahrungen in der kirchlichen Frauenarbeit hat; ein komplexes Arbeitsfeld sinnvoll strukturieren kann, Kompetenz in Gremienarbeit und Projektentwicklung mitbringt; Lust auf Leitung und möglicherweise eine Zusatzausbildung im Fach „Sozialmanagement“ hat. Die Grundaufgaben ihrer Arbeit sind: Geschäftsführung des Kreisverbandes der Evangelischen Frauenhilfe, konzeptionelle Arbeit an einer neuen Verbandsstruktur und die theologische und pädagogische Begleitung der Gruppen der Frauenhilfe und deren Weiterentwicklung; Koordination und Vernetzung der Frauenarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Essen; Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Herausgabe eines regelmäßigen Veranstaltungsprogramms für die Frauenarbeit und die Repräsentanz der Evangelischen Frauenarbeit nach außen. Die folgenden weiteren Aufgabenbereiche erlauben Schwerpunktsetzung je nach Gaben und Interessen der Bewerberin: Frauengottesdienste und andere Angebote im Bereich „Spiritualität von Frauen“; Frauenbildungsarbeit; Frauenförderung und Gleichstellung. Eine besondere Herausforderung der Stelle liegt in der anstehenden Neubestimmung des Verhältnisses von Frauenarbeit im Kreisverband der Frauenhilfe einerseits und der Frauenarbeit in den unterschiedlichen Bereichen der Evangelischen Kirche in Essen andererseits. Die Arbeitszeitverteilung ist flexibel zu handhaben, den Erfordernissen entsprechend. Eine große Zahl ehrenamtlich engagierter Frauen sowie eine Kollegin im Sonderdienst auf 1/2 Stelle für Frauenarbeit freuen sich auf Ihre Bewerbung. Nähere Auskünfte geben gerne: Die Vorsitzende des Kreisverbandes der Evangelischen Frauenhilfe, Karin Hielscher-Strauss, Telefon (02 01) 4 08 50 66 und die Synodalbeauftragten für Frauenarbeit in den Essener Kirchenkreisen, Giselheid Bahrenberg, Telefon (02 01) 34 11 11, Barbara Dreßler, Telefon (02 01) 79 83 63 und Ingeborg Schlottmann, Telefon (02 01) 51 34 17. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum des Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

Die Kirchengemeinde Pfalzdorf sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht zum 1. Januar 2001 in den Ruhestand. Pfalzdorf ist ein Ortsteil der Stadt Goch und liegt am schönen Niederrhein, nahe dem Reichswald und nahe an der holländischen Grenze. Alle Schularten sind im Stadtgebiet vorhanden. Unsere Gemeinde ist ländlich strukturiert und umfasst zwei Ortsteile – Pfalzdorf und Nierswalde – mit 2.130 Gemeindegliedern und zwei Predigtstellen. Ein Gemeindezentrum, ein Gemeindehaus sowie ein Pfarrhaus, welches neu renoviert wird, stehen für die Arbeit zur Verfügung. Zwei Kirchenchöre, ein Posaunenchor, der Kindergottesdienstkreis, ein Bibelkreis, fünf Frauenkreise, eine

Besuchsdienstgruppe und eine gut geführte Gemeindebücherei sind Stützen des Gemeindelebens. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit Gemeindeführung, die/der Freude an der Verkündigung des Evangeliums haben/hat; sich Zeit nehmen für die Seelsorge und gerne Hausbesuche machen; sich in besonderem Maße dem Aufbau der Jugendarbeit widmen; offen sind für eine partnerschaftliche Teamarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der vorhandenen Gemeindegruppen; in der Gemeindeführung kreativ neue Wege einschlagen, aber auch Bewährtes weiterführen; organisatorisches Geschick für die zu erledigenden Aufgaben mitbringen. Für weitere Informationen steht der stellvertretende Presbyteriums vorsitzende, Dieter Roiek, telefonisch unter (02823) 975855 zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung mit ausführlichem Lebenslauf und Ihren Vorstellungen von Gemeindeführung, richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Pfalzdorf über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Pfarrer Jürgen Dembek, Niersstraße 1, 47574 Goch.

Beim Kirchenkreis Koblenz ist die wieder errichtete 1. Pfarrstelle zum 1. August 2001 (Erteilung Evangelische Religionslehre an der Berufsbildenden Schule Wirtschaft in Koblenz) auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Berufsbildende Schule Wirtschaft ist mit ca. 3800 Schülerinnen die größte kaufmännische Berufsbildende Schule in Rheinland-Pfalz. Das Bildungsangebot umfasst die Berufsschule und den Wahlschulbereich mit BGJ, BF, Wirtschaftsgymnasium sowie Fachoberschule. Im Berufsschulbereich werden die klassischen kaufmännischen Berufe wie Groß-, Außen- und Einzelhändler, Büro-, Versicherungs- und Bankkaufleute sowie Arzt- und Zahnarztthelferinnen und Rechtsanwalts- und Steuerfachangestellte u. a. ausgebildet. Die Schülerinnen bringen unterschiedliche Vorbildung, Erwartung und Fähigkeiten mit. Sie sind in der Regel aufgeschlossen für den RU. Gewünscht wird eine Bewerberin/ ein Bewerber, die/der Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen hat und die/der hohe soziale und kommunikative Kompetenzen besitzt. Sie/Er sollte über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und im Unterricht evangelisches Profil vertreten bei größter Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen, die von der Bezirksbeauftragten und vom Schulreferat angeboten werden, wird vorausgesetzt. Es erwartet die künftige Pfarrerin/den künftigen Pfarrer ein interessiertes, vielseitiges Kollegium und eine Schulleitung, die sich für den Religionsunterricht einsetzt. (Gemeindeverzeichnis S. 325) Auskünfte zu dieser Stelle erteilt Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Ute Lohmann, Telefon (06773) 7774 oder der Schulreferent des Kirchenkreises Koblenz Pfarrer Dr. Rainer Möller, Telefon (0261) 9116139. Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Beim Kirchenkreis Koblenz ist die wieder errichtete 2. Pfarrstelle zum 1. August 2001 (Erteilung Evangelische Religionslehre an der Berufsbildenden Gewerbe-Hauswirtschaft in Koblenz) auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die BBS Gewerbe-Hauswirtschaft-Sozialwesen umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Ausbildungsberufe, BVJ und BGJ, BF und höhere BF bis zur Fachoberschule. Einen Schwerpunkt bilden die Ausbildungsgänge im Nahrungsgewerbe und im Hotel- und Gaststättenbereich. Die BBS wird von ca. 2100 Schüler/innen besucht. Die Bewerberin/der Bewerber muss sich auf eine große Bandbreite unterschiedlicher Berufswel-

ten, Altersstufen, Vorbildungen und sozialer Hintergründe bei den Schüler/innen einstellen. Von daher erfordert die Arbeit an der BBS Gewerbe-Hauswirtschaft-Sozialwesen pädagogisches Fingerspitzengefühl. Gewünscht wird eine Kollegin/ein Kollege, die/der über religionspädagogische Kompetenzen und Kenntnisse verfügt und die/der bereit ist, auch – über den Religionsunterricht hinaus – an der Gestaltung der schulischen Weiterentwicklung im Sinne einer Schulkultur mitzuwirken. Im RU sollte sie/ er ökumenische Offenheit bei deutlich erkennbarem evangelischen Profil. Die Schulleitung und das Kollegium unterstützen und fördern den Religionsunterricht und sind gern zur Zusammenarbeit bereit. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in den von der Bezirksbeauftragten und dem Schulreferenten angebotenen Arbeitsgemeinschaften wird vorausgesetzt. (Gemeindeverzeichnis S. 325) Auskünfte zu dieser Stelle erteilt Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Ute Lohmann, Telefon (06773) 7774 oder der Schulreferent des Kirchenkreises Koblenz Pfarrer Dr. Rainer Möller, Telefon (0261) 9116139. Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Beim Kirchenkreis Koblenz ist die neu errichtete 8. Pfarrstelle zum 1. August 2001 (Erteilung Evangelische Religionslehre an der Berufsbildenden Schule Technik in Koblenz) auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die BBS Technik integriert unterschiedliche technische Ausbildungsgänge und wird von ca. 3000 SchülerInnen besucht. Gewünscht wird eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen hat und die/der hohe soziale und kommunikative Kompetenzen besitzt. Sie/Er sollte über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und im Unterricht evangelisches Profil vertreten bei größter Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit. Geboten werden: Ein freundliches, aufgeschlossenes Kollegium mit Fähigkeiten zur Teamarbeit. Eine Schulleitung, die den RU fördert. Eine Fachkonferenz, in der es Freude macht, mitzuarbeiten. Und: Viele erwartungsvolle SchülerInnen. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen, die von der Bezirksbeauftragten und vom Schulreferat angeboten werden, wird vorausgesetzt. (Gemeindeverzeichnis S. 325) Auskünfte zu dieser Stelle erteilt Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Ute Lohmann, Telefon (06773) 7774 oder der Schulreferent des Kirchenkreises Koblenz Pfarrer Dr. Rainer Möller, Telefon (0261) 9116139. Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen, Kirchenkreis Koblenz, ist sofort die 2. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle umfasst den Dienst in einem jungen Gemeindebezirk (ca. 2400 Gemeindeglieder) auf dem Maifeld mit insgesamt 25 Ortschaften; er ist in den letzten Jahren rasant gewachsen. Die Evangelische Kirchengemeinde Mayen besteht aus den Bezirken Mayen und Polch/ Maifeld. Eine entsprechende Gemeindegliederung ist in naher Zukunft angestrebt. Das Maifeld liegt landschaftlich reizvoll zwischen Rheinland, Mosel und Eifel. Koblenz ist in ca. 30 Autominuten erreichbar. Näheres unter www.ekir.de/maifeld. Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrer-Ehepaar für die Pfarrstelle mit Wohnsitz in Polch (geräumiges Pfarrhaus mit Garten neben dem Gemeindezentrum). Das Presbyterium sucht eine engagierte Persönlichkeit, die bereit ist, die vielfältigen Aufgaben in einer Diaspora-Gemeinde kreativ und teamorientiert

anzugehen. Bestehendes sollte fortgeführt werden: Gottesdienst, Arbeit mit jungen Familien, Kinder- und Jugendarbeit, Frauenhilfe, SerniorInnenarbeit, KonfirmandInnenunterricht, Arbeit mit AussiedlerInnen, Spiritual-Chor. Neuen Ideen gegenüber ist das Presbyterium aufgeschlossen. Es besteht die Notwendigkeit der Unterstützung, Förderung und Neugewinnung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Die Gemeinde sucht nach Kräften am konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung weltweit und vor Ort teilzunehmen. Arbeitsschwerpunkte sind die Arbeit mit sozial Benachteiligten (Gemeinwesenarbeit) der Gemeinde, die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Gemeinden vor Ort, der jüdischen Gemeinde in Koblenz und unserem Partnerkirchenkreis in Agusan (Philippinen). In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Wenn Sie Interesse haben, können Sie nähere Informationen erhalten bei: Wolfram Stille (Kirchmeister) Telefon (0 26 54) 66 02, Stefanie Maltha (Bezirks-Presbyterin Maifeld) Telefon (0 26 54) 29 42, Pfr. Hans-Herman Achenbach (Bezirks-Pfarrer Mayen) Telefon (0 26 51) 7 00 96 14 oder Rainer Conrad, Mayen (Vorsitzender des Presbyteriums) Telefon (0 26 51) 53 15. Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plaidt, Kirchenkreis Koblenz, (Seelsorge in der Rhein-Mosel-Fachklinik in Andernach 75% Dienstumfang und Begleitung der Notfallseelsorge im Kirchenkreis Koblenz 25 % Dienstumfang) ist ab 1. April 2001 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Rhein-Mosel-Fachklinik ist ein Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie und akademisches Lehrkrankenhaus. In der Klinik befinden sich zurzeit 850 Patienten, davon ca. 30% im Maßregelvollzug (Forensik), und 1000 Mitarbeitende. Zudem sind zu begleiten Tageskliniken und Außenwohngruppen. Neben der Seelsorge an Menschen in Krisensituationen wird das begleitende Gespräch und die Kooperation mit Ärzten, Pflegenden sowie den übrigen Mitarbeitenden der verschiedenen Berufsgruppen erwartet. Weitere Arbeitsfelder sind Gruppenarbeit und Einzelgespräche, Gottesdienste auf verschiedenen Stationen sowie im Heimbereich und berufsethischer Unterricht in der Krankenpflegeschule und bei innerbetrieblicher Fort- und Weiterbildung. Eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden ist gewünscht. Erwartet wird die Bereitschaft zur Teamarbeit, ökumenische Aufgeschlossenheit und Zusammenarbeit mit den katholischen Seelsorgern (ein Pfarrer, ein Pastoralreferent und eine Pastoralreferentin). Hilfreich wäre eine seelsorgerliche Berufsqualifikation (KSA o. ä.), bzw. die Bereitschaft, einen solchen zu erwerben. Simultan genutzte Klinikkirche sowie weitere Arbeitsräume und ein Dienstzimmer stehen zur Verfügung. Für die Notfallseelsorge ist die Erfahrung im Bereich der Notfallseelsorge bzw. in seelsorgerlicher Begleitung von Menschen in Krisen- und Extremsituationen erwünscht. Arbeitsschwerpunkte werden sein: regelmäßige Kontakte zu den drei Notfallseelsorgesystemen des Kirchenkreises und zu den Rettungsorganisationen, Koordination der gemeinsamen Arbeit, Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Supervision, Kontakte zu den landeskirchlichen Gremien. Andernach bietet alle Schularten, Einkaufsmöglichkeiten und gute Verkehrsanbindungen. Auskünfte erteilen: für die Rhein-Mosel-Fachklinik Pfarrer Manfred Menzel, Telefon (0 26 32) 4 07-2 11 (d) oder Telefon (0 26 32) 94 88 56 (p), für die Notfallseelsorge Pfarrer Reinhold Heinemann in Plaidt, Telefon (0 26 32) 61 62. Bewerbungen sind drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die Bewer-

ungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes

Die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen (Erteilung evangelischer Religionslehre an der Gesamtschule in Leverkusen-Rheindorf) ist zum 1. August 2001 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 413. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen, zu richten.

Die neu errichtete 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an den Berufsbildenden Schulen in Bad Kreuznach ist zum 1. August 2001 erstmals auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Als Schwerpunkt ist die Tätigkeit an der Berufsbildenden Schule Gewerbe, Hauswirtschaft und Sozialpflege vorgesehen. Nähere Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen Pfarrer Wolfgang Piechota, Telefon (0 67 08) 18 50. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht zum 1. August 2001 für seine 11. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung Evangelischer Religionslehre am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef – (siehe Gemeindeverzeichnis S. 508) eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Stelle ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (50% = 13 Wochenstunden Unterricht) zu besetzen. Sie/er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebens-Bezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammen zu arbeiten. Das Berufskolleg in Hennef ist eine ehemals gewerbliche Bildungsanstalt mit vorwiegend handwerklich bestimmten Bildungsgängen (Bau, Elektro, Informationstechnologie, Hauswirtschaft/Ernährung, Metall), Fachoberschule und Berufsgrundschuljahr. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrer Hans Joachim Corts, Zeughausstr. 7–9, 53721 Siegburg, Telefon (0 22 41) 54 94 44. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Dirk Wolter, Telefon/Fax (02 28) 9 45 51 45.

Die 6. Pfarrstelle (50 % Dienstumfang) des Kirchenkreises Völklingen – 2. Schulreferentenstelle der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen – ist zum 1. April oder spätestens zum 1. August 2001 befristet auf 8 Jahre zu besetzen. Das Arbeitsfeld umfasst den Bereich Grund- und Sonderschulen. Erwünscht sind: allgemeine theologische und religionspädagogische Kompetenz; Unterrichtserfahrung. Zu den Aufgaben gehören: die Planung, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu theologischen und religionspädagogischen Themen in vielfältigen Formen; die religionspädagogische Begleitung des Schulvikariates; der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Grund- und Sonderschulen, den örtlichen Schulträgern, den Schulleitungen und den staatlichen Aufsichtsbehörden; religionspädagogische Beratung in der Mediothek und Bibliothek

des Schulreferates; die Förderung schulbezogener Arbeit der Kirchengemeinden. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Bereitschaft und Freude an kollegialer Zusammenarbeit mit dem Team des Schulreferates, des Amtes für Religionsunterricht in St. Ingbert und mit anderen kirchlichen und staatlichen Stellen der Lehrerfort- und -weiterbildung haben. Die Ausstattung des Schulreferates bietet vielfältige Möglichkeiten für eine selbständige, kreative Arbeit. Die Aufgaben der Stellen können auch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer (dreiviertel-Stelle, BAT-KF III bzw. A 12/A 13) wahrgenommen werden. Auskunft erteilen Schulreferent Pfarrer Wolfgang Klein, Telefon (0 68 06) 9 52 83-0, bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Völklingen, Pfarrer Hartmut Richter, Telefon (0 68 98) 2 45 33. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Völklingen, z. Hd. Superintendent H. Richter, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen.

In der Kirchengemeinde Rees, Kirchenkreis Wesel ist sofort die Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat zurzeit 1.750 Gemeindeglieder in einer wachsenden Gemeinde (Zuzugsgebiet) der niederrheinischen Kleinstadt Rees. Sie verfügt über eine Kirche mit angeschlossenem Gemeindehaus als Treffpunkt für Gemeindeglieder (Seniorentanzgruppe, Bastelkreis, Bibelkreis, Kirchenchor usw.) und einen Gemeindefestsaal für Versammlungen und Feiern. Das Pfarrhaus mit Garten liegt im Zentrum der Stadt. Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Seite. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit sichtbarem und überzeugendem Glauben in Wort und Tat, der/die neue Impulse für die Jugendarbeit schafft und junge Erwachsene und Familien in diese Arbeit einbezieht. Er/Sie sollte Freude am kirchlichen Unterricht haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen motivierend begleitet und kollegial unterstützt werden. Für die Gestaltung der Gottesdienste werden Anregungen und Ideen erwartet, auch unter Einsatz neuer Medien. Die Gemeinde wünscht sich eine Person mit offener und einladender Ausstrahlung, die auch auf die neu Zugezogenen zugehen und diese, ebenso wie die in der Gemeinde wohnenden Aussiedler, in das Gemeindeleben einbeziehen kann. Die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde wird erwartet. Das Presbyterium betrachtet die Neubesetzung als eine Chance für die Gemeinde und freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit ihm auf diesen Weg begeben wollen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Welcher Pfarrer oder welche Pfarrerin wäre an der Pastorenstelle in Rixheim interessiert, welche seit dem Weggang unseres Pfarrers Michel Collard zu besetzen ist? Rixheim liegt im südlichen Elsass (Frankreich), in unmittelbarer Nähe von Mulhouse, etwa 36 km nordwestlich von Basel (Schweiz) und 50 km südwestlich von Freiburg-im-Breisgau (Deutschland). Gute Französischkenntnisse sind unerlässlich. Nähere Auskünfte können unter folgender Adresse und Telefonnummer eingeholt werden: Paroisse de Riedisheim-Rixheim, 12, rue de la Marne, F-68400 Riedisheim, Frankreich, Telefon (0 03 33 89) 44 00 65.

Ausschreibung einer Sonderdienststelle:

Der Kirchenkreis Dinslaken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. April 2001 eine Pastorin/einen Pastor im Sonderdienst zur Entlastung des Superintendenten. Dienstort ist die Evangelische Kirchengemeinde Hünxe, I. Pfarrbezirk, in dem auch der Wohnsitz genommen werden soll. Die Konfirmandenarbeit, Schulgottesdienste (z. Zt. monatlich), Kinder- und Familienarbeit im Pfarrbezirk gehören neben dem Predigtamt in der Gemeinde (nach Plan im Wechsel mit den beiden Pfarrern und dem Predigthelfer) zu den besonderen Aufgabenfeldern des Sonderdienstes. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines eigenen Seelsorgebereiches im Pfarrbezirk vorgesehen, in dem ein neu errichtetes Seniorenzentrum liegt, der der Pastorin/dem Pastor zugeordnet wird. Weitere Informationen können gerne beim Superintendenten, Telefon (0 20 64) 41 45 10 oder (0 28 58) 70 62 erfragt werden. Bewerbungen richten Sie bitte an den Kreis-synodalvorstand des Kirchenkreises Dinslaken z. H. Herrn Superintendent Pfarrer Martin Duscha, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken.

Stellenausschreibungen:

In der Abteilung VI der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin zu besetzen. Die Stelle ist mit A 12 bewertet. Zu Ihrem Aufgabenbereich werden gehören: Beratung der Kirchengemeinden und Verbände der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kirchensteuerangelegenheiten; Begleitung bei der Einführung und Durchführung des „Besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedenen Ehen“; jährliche generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesätze; Änderung der Kirchensteuerordnung bzw. Änderung der jeweiligen Kirchensteuergesetze der Länder. Darüber hinaus ist geplant, Ihnen noch weitere näher zu benennende Aufgaben aus der Abteilung VI zu übertragen. Wir erwarten neben der 2. kirchlichen Verwaltungsprüfung umfassende und grundlegende Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung sowie ein hohes Maß an selbständiger Arbeitsweise. Sollten Sie interessiert sein, erbitten wir ihre schriftliche Bewerbung umgehend mit den üblichen Unterlagen an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, z. Hd. Herrn Verwaltungsdirektor Gelf. Weitere Auskünfte gibt Herr Oberkirchenrat Immel, Telefon (02 11) 45 62-235.

In der Kirchengemeinde Neuwied-Heddendorf wird zum 1. April 2001 eine B-Musiker/in-Stelle frei (Arbeitsumfang 19,5 Stunden). Die Kirchengemeinde hat ca. 4.000 Gemeindeglieder, eine Kirche, zwei Gemeindehäuser und zwei Kindergärten (7 Gruppen inklusiv einer Hortgruppe). Wir freuen uns auf eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der die musikalische Arbeit in unserer Gemeinde engagiert weiterführt. Ein Team aus motivierten Haupt- und Ehrenamtlichen und vielfältige Aufgaben warten auf Sie: Sonn- und Feiertagsgottesdienste, Samstagsgottesdienste in zwei Altenheimen, besondere Gottesdienste, Orgeldienst bei Kasualien, Vorbereitung und Durchführung von Konzerten. An musikalischer Gemeindefestsaal besteht zurzeit: ein Kirchenchor (ca. 30 aktive Mitglieder), ein Kinder- und Jugendchor (ca. 15 aktive Mitglieder). An Instrumenten stehen zur Verfügung: eine Klais-Orgel (2 Manuale, 22 Register, mechanische Traktur), ein Keyboard, ein E-Piano, ein Cembalo, ein Klavier, Orffsches Instrumentarium. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Nähere Auskünfte

erhalten Sie bei Pfrn. Freyja Eberding, Telefon (0 26 31) 2 68 05, Heidrun Siemeister (Vorsitzende des Chores), Telefon (0 26 31) 2 33 48, Kreiskantor Thomas Schmidt, Telefon (0 26 31) 3 28 86. Bewerbungen richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Neuwied-Heddendorf, Dierdorferstr. 67, 56564 Neuwied.

Die Kirchengemeinde Wesseling sucht zum 1. November 2001 für B-Stelle eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (100%-Stelle / BAT-KF). In Wesseling hat die Kirchenmusik einen wesentlichen Anteil an der Gemeindegliederarbeit sowohl in der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste als auch in der gemeinsamen Arbeit mit den Chören und Instrumentalgruppen der Gemeinde. Wir wünschen uns, dass unser(e) neue(r) KantorIn diese Arbeit weiterführt, aber auch mit neuen Impulsen bereichert. Ihre Aufgaben umfassen: die kirchenmusikalische Gestaltung und Mitverantwortung der Gottesdienste an zwei Predigtstätten, der Kasualien, der Schul- und Altenheimgottesdienste (eigener Pkw ist erforderlich); die Leitung der Chöre und Instrumentalgruppen (die Kantorei, ca. 50 Mitglieder, Kinderchöre, Flötenkreise, CVJM-Posaunenchor, ca. 10 Bläser); die Planung und Durchführung besonderer Kirchenmusiken einschließlich konzertanter Werke; die Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen, Feiern und Festen. Dabei stellen wir uns vor, dass Sie aus der Kraft Jesu Christi leben; gemeinsam mit uns nach Wegen suchen, Gemeinde zu bauen; kommunikativ und kooperativ mit PfarrerInnen sowie haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zusammenarbeiten; durch Ihre Freude an der Musik andere Menschen anstecken und begleiten und so die Gemeinde mehr zum Singen bringen; den musikalischen Nachwuchs besonders fördern; neben der Pflege der „klassischen“ Kirchenmusik auch die populären Musikformen erproben. Sie erwartet: eine offene, lebendige und musikalisch aufgeschlossene Gemeinde; eine Schuke-Orgel (Potsdam, Bj. 1975) II/P, 25 Register (elektr.), Spieltraktur mechanisch; eine Ott-Orgel (Bj. 1976), II/P, 19 Register, voll mechanisch; eine Ott-Orgel (überarbeitet 1987), I/P, voll mechanisch; ein Flügel, zwei Klaviere, Schlagzeug, Flöten Orffsches Instrumentarium; eine PA-Anlage; ein selbständig zu verantwortendes Budget. Wesseling ist eine Industriestadt mit ca. 36.000 Einwohnern zwischen Köln und Bonn am Rhein gelegen und bietet alle Schulformen. Unsere Gemeinde umfasst die Stadt Wesseling und Köln-Godorf, sie zählt ca. 7.500 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken, hat drei Kirchen (eine C-Kirchenmusikerstelle für fünf Wochenstunden ist vorhanden und zur Besetzung freigegeben), ein Gemeindezentrum und ein Begegnungszentrum; zahlreiche Gruppen (Jugend, Senioren, Kirchenmusik) prägen ein lebendiges Gemeindeleben. Bei der Wohnungssuche helfen wir Ihnen gerne. Bewerbungen mit Unterlagen erbitten wir bis zum 1. Mai 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling, Kronenweg 67, 50389 Wesseling. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Veit (0 22 36) 4 83 80, das Gemeindeamt vormittags, (0 22 36) 4 95 80 oder www.krapoda.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeindeamt Hamborn, Marxloh, Neumühl sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die stellvertretende Leitungsstelle (Vollzeit) und die Kassenleitung (Teilzeit) neu zu besetzen. Das Amt im Duisburger Norden erledigt für die drei benachbarten Kirchengemeinden Hamborn, Marxloh und Neumühl mit insgesamt rd. 13.000 Gemeindegliedern sämtli-

che Verwaltungsgeschäfte. Die stellvertretende Leitungsstelle umfasst die Personalsachbearbeitung sowie Gemeindegliederarbeit für eine der drei Gemeinden; erfordert mindestens die Bereitschaft, den zweiten Verwaltungslehrgang zu besuchen, ist bewertet bis BAT IV a. Die Kassenleitung umfasst die Kassenverwaltung (u.a. Mitarbeit bei Erstellung der Haushaltspläne, Rücklagenverwaltung, Legung der Jahresrechnung) und einen Teil der Immobiliensachbearbeitung, sollte nach Möglichkeit mit der Qualifikation des Ersten Verwaltungslehrgangs besetzt sein, ist bewertet bis BAT V b. Die Aufgabenverteilung bietet weitere Gestaltungsspielräume. Wenn Sie einer christlichen Kirche angehören, Interesse an einem der Aufgabengebiete haben, gerne und engagiert in einem kleinen Team arbeiten, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung, die Sie bitte richten an: Evangelisches Gemeindeamt, Duisburger Straße 172, 47166 Duisburg. Auskünfte erteilt: Susanne Ruth, Evangelisches Gemeindeamt, Telefon (02 03) 5 44 07-14.

Das Gemeinsame Gemeindeamt im Stadtkirchenverband Essen sucht zum 1. April 2001 eine stellvertretende Leiterin/einen stellvertretenden Leiter. Das Aufgabengebiet umfasst die Sachbearbeitung dreier Kirchengemeinden, Beratung der Leitungsorgane, Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane und die Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane. Das Gemeinsame Gemeindeamt im Ev. Stadtkirchenverband Essen ist an die Personal- und Rentamtsabteilung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes angeschlossen. Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin bzw. einen engagierten Mitarbeiter, die bzw. der über Erfahrung in diesem Arbeitsgebiet verfügt und in der Lage ist, selbständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten. Mindestens die erste kirchliche Verwaltungsprüfung sowie den sicheren Umgang mit der EDV setzen wir ebenso voraus, wie die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe IVb/IVa BAT-KF bewertet. Bewerbungen sind kurzfristig zu richten an den Beirat des Gemeinsamen Gemeindeamtes, Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Weitere Auskünfte geben gerne: Frau Kühnemann, Leiterin der Verbandsverwaltung, Telefon (02 01) 2 20 51 90, Pfarrer Pein, Vorsitzender des Beirates, Telefon (02 01) 8 58 52 03.

Die Kirchengemeinde Wickrathberg im Süden Mönchengladbachs sucht den Leiter/die Leiterin ihres neu errichteten Gemeindeamtes zum 1. Oktober 2001. Die Stelle wird zu 100% des Dienstumfangs besetzt. Wir erwarten die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, eine enge Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde sowie eine lebendige Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Wir bieten Vergütung nach BAT/KF mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, je nach persönlichen Voraussetzungen bis Vergütungsgruppe V b. Alle Schulformen befinden sich am Ort. Wir bieten eine freundliche kreative Arbeitsatmosphäre, eine aufgeschlossene Gemeinde und Raum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Wenn Sie auf der Suche nach neuen Herausforderungen sind und Interesse an eigenverantwortlicher Arbeit in einer Kirchengemeinde am linken Niederrhein mit 5520 Gemeindegliedern in drei Pfarrbezirken haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum 31. März 2001 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg, Berger Dorfstraße 55, 41189 Mönchengladbach.

Die Kirchengemeinde Wermelskirchen (fünf Pfarrstellen/fünf Predigtstätten/Heidelberger Katechismus) sucht eine/einen ordinierte Theologin/ordinierten Theologen für den Seelsorgedienst im Städtischen Krankenhaus (200 Betten) und in

zwei Altenheimen (je 150 Plätze). Der Dienst umfasst die Begleitung von kranken, alten und sterbenden Menschen, Gottesdienste und Andachten in den Häusern, Angebote und Unterstützung für die Mitarbeitenden sowie die Vernetzung mit der übrigen Gemeindegemeinschaft. Wir erwarten: besondere seelsorgerliche Kompetenz, ein erkennbares geistliches Profil, selbständige Organisation des Dienstes, die Fähigkeit, sich auf verschiedenartige Institutionen einzustellen, Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision. Wir bieten: hohe Wertschätzung der Seelsorge in den Häusern, Unterstützung durch Ehrenamtliche, Leben und Arbeiten in einer großen und vielfältigen Gemeinde, Einbindung in das Pfarrkollegium der Gemeinde, Anstellung nach BAT/KF Vergütungsgruppe II a (Bund/Länder). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen, Markt 4, 42929 Wermelskirchen. Auskunft erteilt Pfarrer Ulrich Seng, Telefon (0 21 96) 62 59.

Wir, die Luther-Kirchengemeinde Oberhausen, sind eine Gemeinde mit 6300 Gemeindegliedern, 2,5 Pfarrstellen, 2 Gemeindezentren und 2 Kindergärten. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) evangelische(n) Gemeindeamtsleiter(in) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden. Der/die Bewerber/in soll in der kirchlichen Verwaltung Erfahrungen gesammelt haben und die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Wir erwarten selbständiges Arbeiten und die kooperative Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und den ca. 30 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Weiterhin sollte Interesse an der Gebäudeverwaltung vorhanden sein. Neben dem/der neuen Stelleninhaber/in ist eine Mitarbeiterin mit 25 Stunden beschäftigt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, entsprechend der persönlichen Voraussetzungen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Das Presbyterium der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde, Hausmannsfeld 6,

46047 Oberhausen. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Goeke, Telefon (02 08) 88 99 84 oder die Kirchenmeisterin, Frau Nicklasch, Telefon (02 08) 87 99 43.

Die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen suchen für das Evangelische Schulreferat in Heusweiler zum 1. April oder spätestens zum 1. August 2001 eine Lehrerin oder einen Lehrer (dreiviertel Stelle, BAT-KF III bzw. A 12/A 13 – zunächst befristet auf 6 Jahre). Das Arbeitsfeld umfasst den Bereich Grund- und Sonderschulen. Erwünscht sind: allgemeine theologische und religionspädagogische Kompetenz; Unterrichtserfahrung; Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht. Zu den Aufgaben gehören: die Planung, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu theologischen und religionspädagogischen Themen in vielfältigen Formen; die religionspädagogische Begleitung des Schulvikariates; der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Grund- und Sonderschulen, den örtlichen Schulträgern, den Schulleitung und den staatlichen Aufsichtsbehörden; religionspädagogische Beratung in der Mediothek und Bibliothek des Schulreferates; die Förderung schulbezogener Arbeit der Kirchengemeinden. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Bereitschaft und Freude an kollegialer Zusammenarbeit mit dem Team des Schulreferates, des Amtes für Religionsunterricht in St. Ingbert und mit anderen kirchlichen und staatlichen Stellen der Lehrerfort- und -weiterbildung haben. Die Ausstattung des Schulreferates bietet vielfältige Möglichkeiten für eine selbständige, kreative Arbeit. Die Stelle kann auch mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) besetzt werden. Auskunft erteilen Schulreferent Pfarrer Wolfgang Klein, Telefon (0 68 06) 9 52 83-0, bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Völklingen, Pfarrer Hartmut Richter, Telefon (0 68 98) 2 45 33. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Völklingen, z. H. Superintendent H. Richter, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
